



Datum: 23.09.2011 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“	334
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	360
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	361
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“	397
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“	412
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“	425
<u>Stabsstelle Interne Revision:</u>	
Neufassung des Organigramms der Stabsstelle Interne Revision	439

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 13.07.2011 und nach Zustimmung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.09.2011 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 6 Abs. 2 Satz 2 NHG i.V.m. Ziffer 2 Satz 3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13.12.2007 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Vertrags über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970 – 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert am 6.12.2006 (KABl. S. 200); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang „Magister Theologiae“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Magisterstudiums.

(2) Bei abweichenden Bestimmungen gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Im Studium der Theologie sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden beherrschen lernen, mit denen die einzelnen Sachgebiete der Theologie bearbeitet werden, und sich gründliche Kenntnisse dieser Sachgebiete aneignen. ²Dazu gehören die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie mit Religi-

onspädagogik. ³Auf der Basis von Methoden- und Sachkenntnis soll die Fähigkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsbildung erlangt werden, sodass die Studierenden in der Lage sind, in der Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Situation Rechenschaft über die Lehrinhalte, die Tradition und die Wirkungen des christlichen Glaubens zu geben. ⁴Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Studierenden sich in exemplarischer Weise in Stoff und Probleme der einzelnen theologischen Disziplinen einarbeiten.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fachgebieten überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Der Studiengang „Magister Theologiae“ qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. ²Ergänzend dazu sind Studierende qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftler geeignet sind. ³Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. ⁴Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen. ⁵Eine Inanspruchnahme der Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache oder einer anderen modernen Fremdsprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Magister Theologiae“ beziehungsweise „Magistra Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ²Sie erhöht sich für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden, auf begründeten Antrag um ein Semester je nachzuholender Sprache, höchstens aber um insgesamt zwei Semester. ³Die Fakultät bescheinigt auf Antrag eine Erhöhung der Regelstudienzeit nach Satz 2.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 300 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Grundstudium 120 C,
- b) auf das Hauptstudium 120 C,
- c) auf die Integrationsphase 44 C,
- d) auf die schriftliche Abschlussarbeit 16 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in der Magisterzwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen an-

geboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen; Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission (s. § 19) festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung

und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission auch in elektronischer Form eingereicht werden.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können als fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Portfolio, Hauptseminararbeit, Biblicum und Philosophicum.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe und auf einem elektronischen Datenträger dokumentiert werden. ²Besteht die Prüfungsleistung in ei-

nem Modul aus einem Portfolio, so ist dieses einer Prüferin oder einem Prüfer der Theologischen Fakultät vorzulegen.

(3) ¹„Vier-Wochen-Arbeiten“ sind unter der Maßgabe der Wahlmöglichkeiten aus §10 Abs. 3 Satz 3 Bestandteil der Zwischenprüfung. ²Sie werden innerhalb eines vom Prüfungsamt festgelegten Zeitraumes angefertigt. ³Hierfür werden in den vorlesungsfreien Zeiten jeweils zwei Zeiträume angeboten. ⁴Die Studierenden können frei zwischen beiden Zeiträumen wählen. ⁵Die Arbeiten werden in der Regel innerhalb der ersten 6 Wochen des nachfolgenden Semesters korrigiert.

(4) ¹Hauptseminararbeiten sollen zeigen, dass der bzw. die Studierende im Rahmen einer spezifischen, in der Regel sich aus der Arbeit eines Hauptseminars ergebenden Fragestellung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wichtigen theologischen Positionen in der Lage ist. ²Die Bearbeitungszeit einer Hauptseminararbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(5) ¹Gegenstand der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher (Altes Testament und Neues Testament) anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. ²Zwischen Prüfling und Prüfenden können Schwerpunkte der Prüfung vereinbart werden; im Bereich eines Schwerpunktes sind differenziertere Kenntnisse nachzuweisen. ³Die Prüfung erstreckt sich auch auf wiederkehrende biblische Themen und Motive. ⁴Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

(6) ¹In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügt (Kenntnis wenigstens einer repräsentativen Grundlagenschrift oder eines wichtigen philosophischen Problems der Gegenwart, selbständiger Umgang mit Problemstellungen, Erfassung und Beurteilung von Argumentationsstrukturen, philosophiegeschichtliche Einordnung). ²Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.

§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

a) der Nachweis der erforderlichen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum) und

b) der Erwerb von mindestens 75 Anrechnungspunkten aus dem Grundstudium, darunter die Module Mag.Theol.101 bis Mag.Theol.106, sofern sie nicht durch die Fachprüfung der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
- b) eine Erklärung, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester -höchstens jedoch um zwei Semester- hinausgeschoben werden. ³Werden diese Fristen überschritten, entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Mag.Theol.112 absolviert. ²Die Prüfungen zum Modul Mag.Theol.112 setzen sich aus folgenden Teilprüfungen zusammen:

- a) eine Klausur im Umfang von 180 Min. in den Fachgebieten Altes Testament oder Neues Testament,
- b) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. im Fachgebiet Kirchengeschichte,

c) eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Min. in dem Fachgebiet nach Buchstabe a), in dem keine Klausur absolviert wird.

³Anstelle der mündlichen Prüfung nach Satz 2 Buchstabe c) kann eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen in den Fachgebieten Systematische Theologie, Praktische Theologie oder dem Fachgebiet nach Satz 2 Buchstabe a), in dem keine Klausur geschrieben wird, absolviert werden. ⁴Die Klausur in Buchstabe a) und die mündliche Prüfung in Buchstabe b) sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. ⁵Die Anlage III erläutert die Zusammensetzung der Zwischenprüfung.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Teilleistungen nach Absatz 3 bestanden sind, wenigstens 120 Anrechnungspunkte aus dem Grundstudium (Module Mag.Theol. 101-112) erworben sowie Latinum, Graecum und Hebraicum nachgewiesen wurden. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen nach Absatz 3.

(5) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung erhält die oder der Geprüfte auf Antrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²Dieses enthält die Noten und absolvierten Prüfungsformen der Teilleistungen nach Absatz 3, die Gesamtnote der Zwischenprüfung, alle erfolgreich absolvierten Module des Grundstudiums einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten sowie gegebenenfalls freiwillige Zusatzprüfungen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Magisterabschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) vier Abschlussklausuren,
- b) fünf mündliche Abschlussprüfungen,
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

²Die Prüfungsteile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den fünf Fachgebieten

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchengeschichte,

- d) Systematische Theologie,
 - e) Praktische Theologie,
- zu erbringen.

(2) ¹Die Module Mag.Theol. 301-305 werden durch je eine mündliche Abschlussprüfung und je eine Abschlussklausur abgeschlossen. ²Abweichend von Satz 1 entfällt die Abschlussklausur in demjenigen Modul, das dem Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit entspricht.

(3) ¹In der Regel werden die Prüfungsteile der Magisterabschlussprüfung in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge absolviert. ²Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von dieser Regel zulassen. ³Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind.

§ 12 Zulassung zur Magisterabschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung sind der Erwerb von mindestens 240 Anrechnungspunkten aus dem Grund- und Hauptstudium sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Zulassung zur Magisterabschlussprüfung ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Nachweis des Latinums, Graecums und Hebraicums,
- c) ein Nachweis der Pflichtstudienberatung nach § 20 Abs. 4,
- d) Themenvorschläge für Spezialgebiete der mündlichen Abschlussprüfungen,
- e) ein Vorschlag für ein Themengebiet sowie ein Vorschlag für jeweils eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer sowie jeweils eine Zweitbetreuerin oder einen Zweitbetreuer für die schriftliche Abschlussarbeit,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, und
- g) der Nachweis (in der Regel durch eine pfarramtliche Bescheinigung) der Angehörigkeit zu
 - aa) einer evangelischen Kirche mit lutherischem, uniertem oder reformiertem Bekenntnisstand,
 - bb) einer anderen Signatarkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,

cc) einer Kirche, mit der auf Grund theologischer Lehrgespräche oder auf Grund einer Vereinbarung eine (eingeschränkte) Kirchengemeinschaft besteht, oder
dd) einer evangelischen Freikirche, verbunden mit einer Bescheinigung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass aus theologischen Gründen kein Ausschluss von der Zulassung erforderlich ist.

³Die Vorschläge nach Buchstabe d) und e) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt die Themen der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit fest. ⁵Die Vorschläge nach Buchstabe e) sind ferner entbehrlich, wenn die oder der Studierende die Absicht erklärt, sie erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen vorzulegen; der Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend, soweit die Vorschläge nicht spätestens eine Woche nach Absolvierung der letzten mündlichen Abschlussprüfung eingehen.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Magisterprüfung oder eine ähnliche Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder der Nachweis der Angehörigkeit zu einer Kirche im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) nicht erbracht werden kann.

(4) Soweit aufgrund bereits absolvierter Fachprüfungen (unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Nachprüfungen) feststeht, dass die Magisterabschlussprüfung nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann, ist die Zulassung für die schriftliche Abschlussarbeit zu widerrufen.

§ 13 Abschlussklausuren

(1) ¹Abschlussklausuren werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, soweit sie nicht Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit sind, absolviert. ²Falls Studierende das Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit erst nach Absolvierung der Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen festlegen wollen, haben sie Abschlussklausuren in jedem der Fachgebiete nach Satz 1 zu absolvieren. ³Die Abschlussklausur in dem später bestimmten Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(2) Für jede Klausur sind wenigstens zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

- (3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.
- (4) Als einzige zugelassene Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt bereitgestellt:
- a) für eine Klausur im Fachgebiet Systematische Theologie: Die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen (BSLK),
 - b) für eine Klausur im Fachgebiet Altes Testament: Wörterbuch Hebräisch/Deutsch, Biblia Hebraica,
 - c) für eine Klausur im Fachgebiet Neues Testament: Wörterbuch Griechisch/Deutsch, Novum Testamentum Graece.
- (5) Schriftliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 14 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen werden in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet. ²In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. ³Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament jeweils ca. 25 Minuten, im Fachgebiet Kirchengeschichte ca. 20 Minuten, im Fachgebiet Systematische Theologie ca. 30 Minuten und im Fachgebiet Praktische Theologie ca. 20 Minuten. ²Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

§ 15 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik) und Praktische Theologie.

(2) ¹Das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat. ⁵Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "ungenügend" (0) bewertet (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die schriftliche Abschlussarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis; Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen; Nachprüfung

(1) Abweichend von den Bestimmungen der APO sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung;

12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) ¹Für jedes der Fachgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird eine Fachnote gebildet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Abschlussklausur und der jeweiligen mündlichen Abschlussprüfung. ³Im Fachgebiet der schriftlichen Abschlussarbeit entspricht die Note der mündlichen Abschlussprüfung der Fachnote. ⁴Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit stellt eine eigene, weitere Fachnote dar.

(3) ¹Soweit für eines oder zwei der Fachgebiete nach § 11 Satz 2 nach erstmaliger Absolvierung aller Prüfungsleistungen die Fachnote nicht wenigstens „ausreichend“ (4) ergibt, wird in diesen Fachgebieten eine Nachprüfung durchgeführt. ²Ebenso kann eine nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertete Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. ³Die Anzahl der Nachprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 darf nicht größer als zwei sein, ansonsten gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden. ⁴Im Falle einer Nachprüfung gilt die Magisterabschlussprüfung erst nach Durchführung der notwendigen Nachprüfung als abgeschlossen. ⁵Im Rahmen der Nachprüfung sind die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete mündliche Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls die dem jeweiligen Fachgebiet zugeordnete Abschlussklausur zu wiederholen.

(4) ¹Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird dabei mit dem Faktor 2, die übrigen Leistungen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(5) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 300 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Gesamtnote sowie alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ (4) sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit wenigstens 14 Punkten bewertet wurde und die Gesamtnote der Magisterprüfung wenigstens 12 Punkte beträgt.

(7) ¹Die § 16 b Abs. 2 und 3 APO gelten sinngemäß entsprechend. ²In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des nach § 17 Abs. 4 vorgegeben Zeitraums absolviert wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 17 Wiederholbarkeit der Zwischenprüfung und der Magisterabschlussprüfung; Freiversuch

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Teilleistungen der Zwischenprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Magisterabschlussprüfung kann unbeschadet der Regelung zur Nachprüfung nach §16 Abs. 3 einmal wiederholt werden.

(3) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(4) ¹Fehlversuche, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, werden angerechnet. ²Wiederholungsversuche sind in der Regel jeweils spätestens im zweiten Prüfungszeitraum, der auf das Nichtbestehen folgt, wahrzunehmen, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren.

(5) Eine innerhalb der Regelstudienzeit erstmals nicht bestandene Magisterabschlussprüfung gilt als insgesamt nicht unternommen (Freiversuch).

(6) ¹Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Magisterabschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten; es zählt jeweils das bessere Ergebnis jeder Teilleistung.

§ 18 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis nach Muster der Anlage IV, eine Urkunde nach Anlage V sowie Zeugnisergänzungen.

(2) § 17 APO gilt entsprechend.

§ 19 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes

Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

§ 20 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach einmalig nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden müssen ferner zweimal im Rahmen des Moduls Mag.Theol.101 und nach Bestehen der Zwischenprüfung ein Beratungsgespräch (Pflichtstudienberatung) mit einer oder einem Prüfungsberechtigten in Anspruch nehmen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Magister Theologiae“ der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1553) außer Kraft.

Anlage I Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 300 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden.

1. Grundstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 12 Pflichtmodule im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.101	Propädeutikum (5 C / 5 SWS)
Mag.Theol.102	Bibelkunde (8 C / 4 SWS)
Mag.Theol.103	Basismodul Altes Testament (12 C / 7 SWS)
Mag.Theol.104	Basismodul Neues Testament (12 C / 7 SWS)
Mag.Theol.105	Basismodul Kirchengeschichte (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.106	Basismodul Systematische Theologie (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.107	Basismodul Praktische Theologie (12 C / 6 SWS)
Mag.Theol.108	Basismodul Ökumenische Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft (9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.109	Interdisziplinäres Basismodul (6 C / 4 SWS)
MagTheol.110	Außertheologischer Wahlpflichtbereich I: Transdisziplinarität (10 C / 4-8SWS)
Mag.Theol.111	Theologischer Wahlbereich I (20 C / 7SWS)
Mag.Theol.112	Integrationsmodul Grundstudium (2 C)

b. Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums sind die Teilleistungen der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 sowie der Anlage III erfolgreich zu absolvieren.

2. Hauptstudium

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden 9 Pflichtmodule im Umfang von 112 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.201	Praktikumsmodul (5 C / 1 SWS)
Mag.Theol.202	Philosophie (8 C / 4 SWS)
Mag.Theol.203	Biblische Theologie (19 C / 12 SWS)
Mag.Theol.205	Historisch-Systematische Theologie (20 C / 10 SWS)
Mag.Theol.207	Aufbaumodul Praktische Theologie (13 C / 7 SWS)
Mag.Theol.208	Aufbaumodul Ökumenische Theologie, Interkulturelle Theologie, Judaistik und Religionswissenschaft (9 C / 6 SWS)
Mag.Theol.209	Interdisziplinäres Aufbaumodul (6 C / 4 SWS)
Mag.Theol.210	Außertheologischer Wahlpflichtbereich II: Transdisziplinarität (12 C/10SWS)
Mag.Theol.211	Theologischer Wahlbereich II (20 C /6SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.212-AT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-NT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-KG	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-ST	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.212-PT	Theologischer Wahlpflichtbereich: Thematische Schwerpunktbildung (8 C / 2 SWS)

3. Integrationsphase

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 44 C erfolgreich absolviert werden.

Mag.Theol.301	Integrationsmodul I: Altes Testament (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.302	Integrationsmodul II: Neues Testament (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol. 303	Integrationsmodul III: Kirchengeschichte (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol. 304	Integrationsmodul IV: Systematische Theologie (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol. 305	Integrationsmodul V: Praktische Theologie (8 C / 2 SWS)
Mag.Theol.306	Integrationsmodul VI: Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit (4 C)

4. Schriftliche Abschlussarbeit

Durch die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Abschlussarbeit werden 16 C erworben.

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlauf *Magister Theologiae*

Sprachenerwerb (2 Semester zusätzlich) [Latinum, Graecum, Hebraicum]					
WiSe	Mag.Theol. 101: Propädeutikum (5C) [Klausur]	Mag.Theol. 102: Bibelkunde (8C) [Biblicum]	Mag.Theol. 103: Basismodul AT (12C) [Hausarbeit]	Mag.Theol. 110 Außertheol. Wahlpflichtbereich "2 aus 5" (10C) [Portfolio]	Mag.Theol. 111 Theologischer Wahlbereich I (20C) [Portfolio]
1. Sem.	1. O-Seminar (2 SWS) 2. Einführung Wiss.Arbeiten Übung (2 SWS) 3. Terminologie Übung (1 SWS)	1. Basiswissen AT-NT (2 SWS) 2. Aufbauwissen AT-NT (2 SWS)	1. Vorlesung (3 SWS) 2. Übung (2 SWS) 3. Proseminar (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i>			<i>Biblicum +</i>		
SoSe	Mag.Theol. 104 Basismodul NT (12C) [Hausarbeit]	Mag.Theol. 105 Basismodul KG (12C) [Hausarbeit]			
2. Sem.	2. Proseminar NT (2 SWS)	1. Vorlesung "KG im Überblick" (4 SWS) 2. Proseminar (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i>			2x Vier-Wochen-Arbeit		

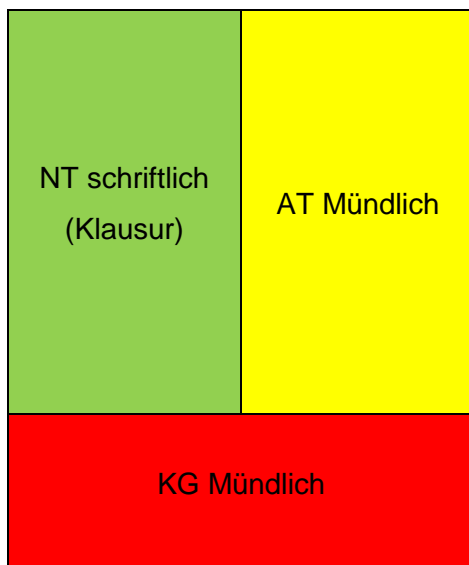
WiSe	Fortführung von Mag.Theol. 104 :	Mag.Theol. 106: Basismodul Systematik (12C) [Hausarbeit]	Mag.Theol. 107: Basismodul Praktische Theologie (12C) [zwei kleine Hausarbeiten]		
3. Sem.	1. Vorlesung NT (3 SWS) 3. Übung (2 SWS)	Vorlesung Grundriss Dogmatik (2 SWS) Proseminar ST (2 SWS) Grundkurs Ethik (2 SWS)	Vorlesung PT (2 SWS) Proseminar Godi o. Predigt (2 SWS) Proseminar Bildung o. Seelsorge (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit: 1x Vier-Wochen-Arbeit + --> 2x Zwei-Wochen-Arbeiten</i>					
SoSe	Mag.Theol. 108: Basismodul Ök/Jud/RelW (9C) [mdl. Prüfung]	Mag.Theol. 109: Basismodul Interdisz. (6C) [mdl.Prüfung]	Mag.Theol. 112: Integrationsmodul Grundstudium (2C) [Zwischenprüfung]		
4. Sem.	1. Konfessionskunde u. ÖK (2 SWS) 2. Grundtexte Judentum (2 SWS) 3. PS /VL Relwiss (2 SWS)	1. Ausgewiesene LV (2 SWS) 2. Ausgewiesene LV (2 SWS)	(eigene Vorbereitung auf die Zwischenprüfung) a) 1x exegetische Klausur (180min.) b) 1x Mdl. Prüfung in Kirchengeschichte c) 1x Mdl. Prüfung (kann durch 4 Wo-Arbeit der Module Mag.Theol.103,104,105,106 oder einer zusätzlichen 4Wo-Arbeit in PT ersetzt werden)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit</i>					
WiSe	Mag.Theol. 201: Praktikum (5C) [Bericht]	Mag.Theol. 202: Philosophie (8C) [Philosophicum]	Mag.Theol. 203: Biblische Theologie (19C) [Hausarbeit]	Mag.Theol. 210 Außertheol. Wahlpflichtbereich II "2 aus 5" (12C) [Portfolio]	Mag.Theol. 211 Theologischer Wahlbereich II (20C) [Portfolio]

5. Sem.	1. Grundlagen der Kirchentheorie	1. Proseminar Philosophie 2 SWS 2. weitere LV zu Philosophie 2 SWS	1. Übung NT (2 SWS) 6. Hauptseminar AT 2 SWS 3. Hauptseminar NT 2 SWS		
<i>Vorlesungsfreie Zeit: Praktikum + ></i>		--	-->	1x Hauptseminararbeit	
SoSe	2. Auswertungstag Praktikum	Mag.Theol. 205: Hist-Sys Theologie (20C) [Hausarbeit]	4. Vorlesung AT (3 SWS)		
6. Sem.		1. Vorlesung KG (4 SWS) 2. Hauptseminar KG (2 SWS) 3. Hauptseminar ST (2 SWS) 4. Hauptseminar ST (2 SWS) 5. Vorlesung ST (2 SWS)	5. Übung AT (2 SWS) 2. Vorlesung Exegese NT 2 SWS		
<i>Vorlesungsfreie Zeit:</i>		1x Hauptseminararbeit			
Wi-Se		Mag.Theol. 208: Aufbau IntC.ÖK.Jud.RelW (9C) [mdl. Prüfung]	Mag.Theol. 212:- AT/NT/KG/ST/PT (8C) [Hausarbeit]		
7. Sem.		1. Vorlesung RelW (2 SWS) 2. Vorlesung Jud. (2 SWS) 3. Seminar ÖK (2 SWS)	1. Hauptseminar (2 SWS)		
<i>Vorlesungsfreie Zeit:-</i>		-->	-->	1x Hauptseminararbeit	

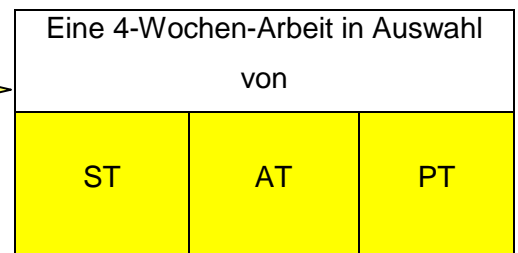
SoSe 8. Sem.	Mag.Theol. 207: Aufbau PT (13C) [Hausarbeiten]	Mag.Theol. 209: Aufbau Interdisz. (6C) [mdl.Prüfung]		
	1. Hauptseminar RP (2 SWS)	1. Ausgewiesene LV (2 SWS)		
	2. Hauptseminar PT (2 SWS)	2. Ausgewiesene LV (2 SWS)		
	3. LV PT (2 SWS)			
<i>Vorlesungsfreie Zeit: 2x PT-Arbeit (Homiletischer Entwurf u. Religionspädagog. Ausarbeitung)</i>				
Wi-Se 9. Sem.	Mag.Theol.301: Altes Testament (6C)	Mag.Theol.302: Neues Testament (6C)	Mag.Theol.305: Praktische Theologie (6C)	
	Mag.Theol. 303: Kirchengeschichte (6C)	Mag.Theol.304: Systematische Theologie (6C)		
SoSe	Coachingphase hinsichtlich der Klausuren und mdl. Prüfungen zu Mag.Theol.301-305 (5C)	Klausuren und mündliche Prüfungen zu Mag.Theol.301-305 (5C)	Mag.Theol.306: Begleitung der Schriftl. Abschl.Arbeit (4C)	Schriftliche Abschlussarbeit (16C)

Anlage III Schaubild zu den Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung

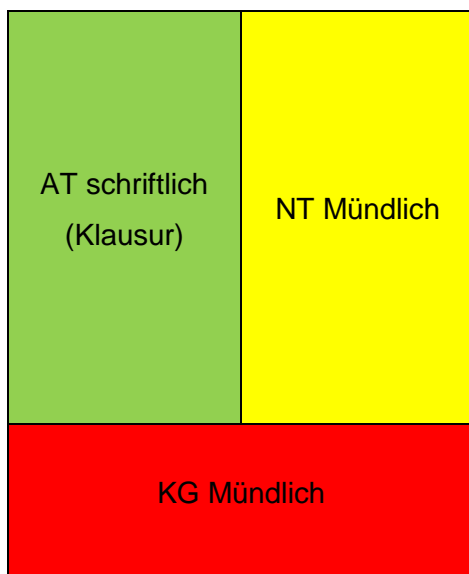
Variante 1



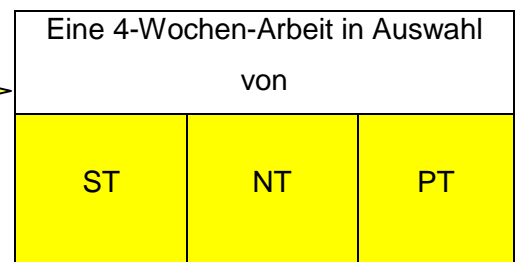
→
Kann durch eine Hausarbeit, die im Rahmen von 4 Wochen geschrieben wird, ersetzt werden



Variante 2



→
Kann durch eine Hausarbeit, die im Rahmen von 4 Wochen geschrieben wird, ersetzt werden



Anlage IV Zeugnis-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät
Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau / Herr *) _____

geboren am _____ in _____

hat die Magisterprüfung im Studiengang
„Magister Theologiae“
gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom TT.MM.JJJJ

mit der Gesamtnote _____ (_____ *)

bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen *)

Altes Testament _____

Neues Testament _____

Kirchengeschichte _____

Systematische Theologie _____

Praktische Theologie _____

Schriftliche Abschlussarbeit über das Thema:

Punkte: _____

Göttingen, den _____

Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission

*) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage V Urkunden-Muster

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Magister-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Theologische Fakultät,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

**<Magister/Magistra> Theologiae
(Mag.Theol.),**

nachdem sie / er *) die Magisterprüfung
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum)
mit Auszeichnung*)
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/ Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/ Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streiche

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften haben am 21.07.2011 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2005 S. 1127) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften am 20.09.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

1. § 6 Abs. 1 der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie,
- Agrarökologie,
- Agrarpedologie und Bodenhydrologie,
- Agrartechnik,
- Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz,
- Graslandwissenschaft,
- Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung,
- Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie,
- Pflanzenbau,
- Pflanzenzüchtung,
- Qualität pflanzlicher Erzeugnisse,
- Crop Produktion Systems in the Tropics.”

2. Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2011 und 25.05.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

- Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“
- Anlage II Zertifikat SoWi Go!
- Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs
- Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ist einerseits eine breite Ausbildung im Bereich der Sozialwissenschaften, indem gemeinsame Grundlagen, Theorien und Methoden der beteiligten Fachgebiete angeboten werden. ²Andererseits werden die spezifischen Inhalte der einzelnen Fachgebiete vermittelt, die die Studierenden sich in verschiedenen Wahlkombinationen aneignen. ³Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, die zentralen Problemstellungen der Fachgebiete zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Sozialwissenschaften zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Fachgebiete anzuwenden. ⁴Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. ⁵Im ersten Semester erwerben die Studierenden die methodischen und theoretischen Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Ausbildung und erhalten Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftlichen Arbeitens, Planung und Organisation ihres Studiums, und einen Überblick über mögliche Berufsfelder. ⁶Die Studierenden entscheiden sich dann für zwei zu studierende Fachgebiete der Fakultät sowie eine weitere Option zur persönlichen Profilbildung. ⁷Ein Praktikum oder ein Auslandsaufenthalt sind ebenfalls integraler Bestandteil des sozialwissenschaftlichen Studiums.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Mit dem sozialwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. ²Hierzu zählen

Felder wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Personalentwicklung, Markt- und Meinungsforschung. ³In Parteien und Verbänden sowie öffentlichen Organisationen ergeben sich Tätigkeiten in der Entwicklungszusammenarbeit, der Frauenförderung und Gender Mainstreaming und der Gesundheitsförderung. ⁴Weitere mögliche Berufsfelder eröffnen sich in öffentlichen Verwaltungen, in der Stadt- und Regionalplanung, der Erwachsenenbildung sowie in Museen und Kultureinrichtungen. ⁵Durch die in das Studium integrierten Praxisbereiche wird eine erste Orientierung in unterschiedlichen Praxis- und Berufsfeldern ermöglicht. ⁶Die Ausbildung im Studium der Sozialwissenschaften bereitet auch auf eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von wenigstens 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium wenigstens 120 C, darunter

aa) im Bereich Sozialwissenschaften und Methoden 48 C,

bb) in zwei sozialwissenschaftlichen Fachgebieten (zur Auswahl stehen die Fachgebiete Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie und Sportwissenschaften) jeweils wenigstens 36 C;

- b) auf den Spezialisierungsbereich wenigstens 30 C in einer der drei Varianten
 - aa) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie),
 - bb) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 36 C (wenigstens 6 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet),
 - cc) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C;
- c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen wenigstens 10 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage IV beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(4) ¹Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens 6 Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester absolvieren. ²Dies wird durch die Module B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis (10 C/4 SWS) oder B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/ 4 SWS) dokumentiert.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von wenigstens 18 C zu erwerben. ²Je nach Wahl der Sozialwissenschaftlichen Fachgebiete und der Variante des Spezialisierungsbereichs kann die Auswahl aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz, siehe hierzu das Schlüsselkompetenzen-Konzept der Fakultät), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisse Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(6) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe von Anlage II zu erwerben.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁶In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstal-

tung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist auf 25 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende den genannten Spezialisierungsbereich belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(5) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die jeweils zuständige Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Lit. a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung

und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 Anrechnungspunkten aus Modulen des Studiengangs, darunter wenigstens 36 C aus demjenigen der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

²Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ³In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen; alternative Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 6 Seiten dargestellt und reflektiert.
- f) Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- g) Schriftlicher Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h) Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i) Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

- j) Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- k) Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l) Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m) Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.
- n) Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- o) Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

(2) Soweit in Modulprüfungen

- a) zu den Modulen B.GeFo.01, B.GeFo.03, B.GeFo.04, B.GeFo.05, B.GeFo.06 und B.GeFo.07 des Studiums im Fachgebiet Geschlechterforschung eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:
 - aa) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,
 - bb) Hausarbeit wenigstens einmal,
 - cc) Klausur wenigstens einmal;
- b) zu den Modulen B.MIS.101 und B.MIS.102 des Studiums im Fachgebiet Indienstudien eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:
 - aa) Mündliche Prüfung einmal,
 - bb) Klausur einmal.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Das Thema ist aus einem der beiden im Fachstudium absolvierten sozialwissenschaftlichen Fachgebiete zu wählen. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede

Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisse der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 46 C, darunter Module

a) des Bereichs Sozialwissenschaften und Methoden im Umfang von bis zu 10 C,

b) der beiden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums Sozialwissenschaften im Umfang von jeweils bis zu 10 C,

c) des Spezialisierungsbereichs im Umfang von bis zu 10 C und

d) des Bereichs Schlüsselkompetenzen im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, eines Praktikums und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden. ⁴Die Studienberatung bietet auch regelmäßige Informationsveranstaltungen an, zu denen alle Studierenden des Studiengangs eingeladen sind und auf denen generelle Fragen geklärt werden können.

(2) Studierende haben eine Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahrzunehmen:

- vor der Wahl der sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums und
- vor der Wahl der Variante des Spezialisierungsbereichs.

(3) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(4) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(5) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts Sozialwissenschaften.

(6) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Sozialwissenschaften und Methoden

1. Sozialwissenschaftliche Orientierung (34 C)

Es müssen Module im Umfang von 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C absolviert werden:

- B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion (8 C/4 SWS)
- B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften (6 C/4 SWS)
- B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation (6 C/4 SWS)
- B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium (4 C/3 SWS)

Die Module B.Sowi.100, B.Sowi.200, B.Sowi.300 und B.Sowi.400 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eins der beiden folgenden Module im Umfang von 10 C absolviert werden:

- B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis (10 C/4 SWS) oder
- B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/ 4 SWS)

2. Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C absolviert werden:

- B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C/6 SWS)
- B.MZS.11 Statistik I (4 C/4 SWS)
- B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik (4 C/4 SWS)

Das Modul B.MZS.03 ist ein Orientierungsmodul.

II. Sozialwissenschaftliches Fachstudium

Es sind zwei der folgenden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

1. Erziehungswissenschaft (36 C)

Es sind folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (9 C/6 SWS)
- B.Erz.200 Pädagogische Professionalität und Handlungsfelder (9 C/6 SWS)
- B.Erz.300 Sozialisation und Differenz (6 C/4 SWS)
- B.Erz.400 Bildungsforschung (6 C/4 SWS)
- B.Erz.500 Schule und Lernen (6 C/4 SWS)

2. Ethnologie (36 C)

a. Es sind folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.107a Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (10 C/4 SWS)

b. Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C/4 SWS)
- B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (12 C/4 SWS)

3. Geschlechterforschung (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung (6 C/3 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

4. Interdisziplinäre Indienstudien (36 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)

B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/4 SWS)

B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)

5. Politikwissenschaft (36 C)

a. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)

B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/ 4 SWS)

B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.5 Politische Theorie (8 C/4 SWS)
- B.Pol.600 Politik und Wirtschaft (8 C/4 SWS)
- B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (8 C/4 SWS)
- B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

6. Soziologie (38 C)

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)
- B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C/4 SWS)
- B.MZS.14 Statistik IV: Computergestützte Datenanalyse (4 C/2 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)
- B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates (8 C/4 SWS)
- B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.17b Kulturosoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

7. Sportwissenschaften (38 C)

Es müssen die folgenden 6 Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft (7 C/4 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)
- B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)
- B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4SWS)
- B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme (12 C/4 SWS)

III. Spezialisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, und zwar

- aa) Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) im Umfang von wenigstens 30 C (nur in Verbindung mit der Wahl des Fachgebiets Ethnologie),
- bb) Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften im Umfang von jeweils wenigstens 30 C oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination im Umfang von wenigstens 36 C (wenigstens 6 C werden dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugeordnet) oder
- cc) ein weiteres sozialwissenschaftliches Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

1. Vertiefung Ethnologie (insbesondere Sprachen) (30 C)

[Nur in Kombination mit dem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet Ethnologie des Fachstudiums]

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C/5 SWS)

b. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C/2 SWS)

B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C/3 SWS)

B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen
(6 C/2 SWS)

B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)

B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C/2 SWS)

c. Es sind eines oder mehrere der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren:

Region	Sprachen	Module	Credits
Afrika:	Swahili	B.Eth.109a	8 C
N-Afrika und W-Asien	Arabisch	B.Ara.01 B.Ara.02	13 C 13 C
Indien:	Hindi	B.Ind.51 B.Ind.52	14C 8 C
Südostasien	Bahasa Indonesia	B.Eth.109b	8 C
	Vietnamesisch	B.Eth.109e	8 C
	Thai	B.Eth.109f	8 C
	Khmer	B.Eth.109g	8 C
	Pilipino (Filipino)	B.Eth.109h	8 C
Ostasien			
	Chinesisch I	SK.FS.C- A1-1	6 C
	Chinesisch II	SK.FS.C- A1-2	6 C
	Chinesisch III	SK.FS.C- A2-1	6 C
	Chinesisch IV	SK.FS.C- A2-2	6 C
	Chinesisch V	SK.FS.C- B1-1	6 C
Ozeanien	New Guinea Pidgin	B.Eth.109c	8 C
Mesoamerika	Nahuatl (Aztekisch)	B.Eth.109d	8 C

2. Wirtschaftswissenschaften (30 C)

Es sind Module im Umfang von wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Volkswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)

b. Betriebswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

c. Es ist ein weiteres der Module nach Buchstaben a. oder b. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Rechtswissenschaften – Zivilrecht (31 C)

a. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)
- B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0115 Grundkurs BGB III (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1116 Sachenrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1118 Familien- und Erbrecht – Vertiefung (7 C/4 SWS)
- B.RW.1119 Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (4 C/2SWS)
- B.RW.1120 Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1122 Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.1137 Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)

4. Rechtswissenschaften - Strafrecht (32 C)

a. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.1315 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1316 Strafverfahrensrecht (Vertiefung) (4 C/2 SWS)
- B.RW.1317 Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.1318 Kriminologie II (4 C/2 SWS)
- B.RW.1319 Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1320 Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)

5. Rechtswissenschaften – Öffentliches Recht (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

b. Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0214 Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.1231 Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.1232 Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.1223 Verwaltungsrecht I (7 C / 4 SWS)
- B.RW.1225 Einführung in das Umweltrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW.1416 Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)

6. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (36 C)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, davon werden 6 C dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugerechnet.

a. Rechtswissenschaften

Es sind 20 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht oder 18 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

aa. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)
- B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

bb. Strafrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)

cc. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C /4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)
- B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)
- B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

6. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Erziehungswissenschaft (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (9 C/6 SWS)
- B.Erz.200 Pädagogische Professionalität und Handlungsfelder (9 C/6 SWS)

b. Es müssen zwei der drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Erz.300 Sozialisation und Differenz (6 C/4 SWS)
- B.Erz.400 Bildungsforschung (6 C/4 SWS)
- B.Erz.500 Schule und Lernen (6 C/4 SWS)

7. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Ethnologie (30 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen (7 C/4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C/4 SWS)
- B.Eth.114a Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik (10 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C/2 SWS)
- B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen) (6 C/2 SWS)
- B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C/2 SWS)
- B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie (6 C/2 SWS)

8. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Geschlechterforschung (30 C)

a. Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.04 Soziale Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.06 Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C/4 SWS)
- B.GeFo.07 Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme (10 C/4 SWS)

9. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Interdisziplinäre Indienstudien (30 C)

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I (12 C/6 SWS)
- B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II (12 C/6 SWS)

b. Es muss eins der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MIS.203 Aufbaumodul Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Indiens (6 C/3 SWS)
- B.MIS.204 Vertiefungsmodul Moderne Geschichte Indiens (6 C/3 SWS)
- B.MIS.205 Aufbaumodul Politische und Kulturgeschichte des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.206 Vertiefungsmodul Zeitgeschichte Indiens (6 C/4 SWS)

- B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.302 Mikrofinanzwesen in Südasien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.402 Politikwissenschaftliche Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.403 Staatliche Institutionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.404 Demokratie im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.501 Ethnologische Theorien zur Kultur und Gesellschaft Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens (6 C/4 SWS)
- B.MIS.503 Anwendungsbereich Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.504 Vertiefung Kultur und Gesellschaft im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.601 Religionswissenschaftliche Theorien mit Bezug zu Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.602 Wissenschaftliche Methoden zur Untersuchung von Religion im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.603 Anwendungsbereich große Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)
- B.MIS.604 Anwendungsbereich religiöse Minderheiten im modernen Indien (6 C/4 SWS)

10. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Politikwissenschaft (30 C)

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (10 C/4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C/4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C/4 SWS)
- B.Pol.702 Politische Kultur und Vermittlung (10 C/4 SWS)

11. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (9 C/4 SWS)
- B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C/4 SWS)
- B.MZS.14 Statistik IV: Computergestützte Datenanalyse (4 C/2 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Soz.15d Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C/4 SWS)
- B.Soz.15e Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (5 C/2 SWS)

- B.Soz.16d Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(5 C/4 SWS)
- B.Soz.16e Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(5 C/2 SWS)
- B.Soz.17d Einführung in die Kultursociologie (5 C/4 SWS)
- B.Soz.17e Kultursociologie – Vertiefung (5 C/2 SWS)

12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Sportwissenschaften (32 C)

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft
(7 C/4 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)
- B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C/2 SWS)
- B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme (12 C/4 SWS)

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 10 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, aus der Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus nachfolgendem Angebot der sozialwissenschaftlichen Fakultät.

a. Sachkompetenz

- B.Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen und Einführung in die Sportwissenschaft
(7 C/4 SWS)
- B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)
- B.GeFo.08 Genderkompetenz I Einführung in die Geschlechterforschung (4 C/2 SWS)
- B.GeFo.09 Genderkompetenz II Gender konsequent (4 C/2 SWS)
- B.GeFo.11 Gender, Selbstorganisation, Teamwork (6 C/3 SWS)
- B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.40 Kolloquium Geschlechterforschung (4 C/2 SWS)
- B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C/2 SWS)

- B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel (8 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (4 C/2 SWS)

b. Sprachkompetenz

- SQ.SoWi.7 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (2 C)
- SQ.SoWi.17 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (4 C)
- SQ.SoWi.27 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (6 C)
- SQ.SoWi.37 Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) (3 C)

c. Selbstkompetenz und Sozialkompetenz

- SQ.SoWi.1 Die Tutorentätigkeit (10 C/3 SWS)
- SQ.SoWi.2 Das Studentische MentorInnenprogramm (4 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.3 Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit (6 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C)
- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C)
- SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung (6 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.1000 Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung (6 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.11 Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau (2 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.12 Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)
- SQ.SoWi.13 Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)
- SQ.SoWi.20 Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.21 Projektmanagement (4 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.24 Interkulturelle Kompetenz und Auslandsaufenthalt (8 C/4 SWS)

SQ.SoWi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung (4 C/2 SWS)

SQ.SoWi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien (8 C/4 SWS)

d. Methodenkompetenz

SQ.SoWi.8 EDV-Kurse (2 C)

SQ.SoWi.18 EDV-Kurse (4 C)

SQ.SoWi.28 EDV-Kurse (6 C)

SQ.SoWi.38 EDV-Kurse (3 C)

B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (4 C/2 SWS)

B.MZS.6 Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)

B.SoWi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/1 SWS)

B.Spo.12 Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport (4 C/2 SWS)

B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C/2 SWS)

SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler (4 C/2 SWS)

SQ.SoWi.26 Angewandtes und journalistisches Schreiben (4 C/2 SWS)

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“

1. Studienziele

¹Ziel des „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ ist es, die berufsqualifizierende Kompetenzentwicklung der Studierenden außerhalb ihres Fachstudium zu unterstützen. ²Mit dem Zertifikat bietet die Fakultät den Studierenden einen Anreiz, berufsrelevante Module und ein fachlich einschlägiges Praktikum zu absolvieren.

³Die zu absolvierenden Module fördern einerseits die Orientierung in der Vielfalt an möglichen Berufsfeldern, andererseits unterstützen sie die Selbstkompetenz im Bewerbungsverfahren. ⁴Auf der Grundlage einer individuellen Kompetenzanalyse erarbeiten die Studierenden ihr persönliches Profil und haben so die Möglichkeit ihre Stärken weiter auszubauen.

2. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

- SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C)
- SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C)
- SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- SQ.SoWi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler (6 C/4 SWS)

c. Es muss wenigstens ein weiteres Modul im Umfang von wenigstens 6 C aus einem der nachfolgenden Bereiche erfolgreich absolviert werden:

- Methodenkompetenz (Projektmanagement, Wissensmanagement, Berufsrelevantes Schreiben),
- Selbstkompetenz (Zeitmanagement, Stressmanagement) ,
- Soziale Kompetenz (Konfliktmanagement, Arbeiten im Team, Interkulturelle Kompetenz, Genderkompetenz),
- Sprachkompetenz (Business-Englisch),
- EDV-Kompetenz (EDV-Kurs),

- Fachkompetenz (Grundlagen Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften),
- Sonstige Kompetenz (Berufliche Praxis - Seminare zu bestimmten Berufsfeldern).

3. Zertifikatsmuster

Aufgrund erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Module nach Nummer 2 verleiht die Georg-August-Universität Göttingen nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Sozialwissenschaften nachfolgendes Zertifikat:

SoWi GO!

Zertifikat

Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis



Maximilan Mustermann

geboren am 7. Dezember 1986 in Göttingen

hat mit Erfolg am Zertifizierungsprogramm
„Berufsqualifizierung für Sozialwissenschaftler“
teilgenommen und folgende Lehrmodule absolviert:

- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME
- MODULNAME

Sechs Termine der Ringveranstaltungsreihe „Entdecke deine Möglichkeiten. Berufsperspektiven für Studierende der Sozialwissenschaften“ wurden besucht.

Ein Praktikum im Bereich (BEREICH) wurde bei FIRMENNAME (ORTSNAME) im Umfang von STUNDEN-ANZAHL Stunden absolviert.



Göttingen, den

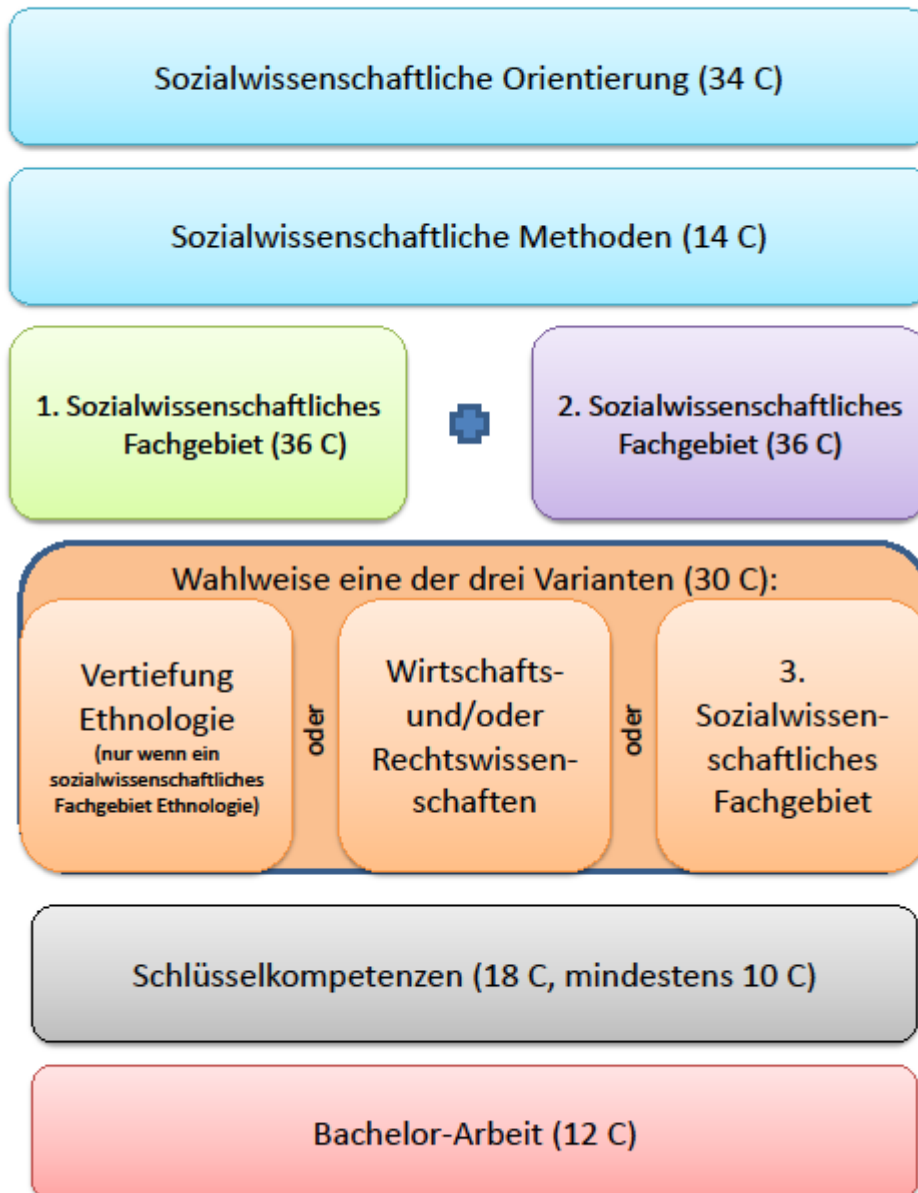
Studiendekan(in) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT



Anlage III Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Sozialwissenschaften (180 Credits)



Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Ethnologie und Politikwissenschaft mit Spezialisierungsbereich Vertiefung Ethnologie

Sem. Σ C*	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Ethnologie und Politikwissenschaft					Vertiefung Ethnologie (mind. 32 C)	Schlüsselkompetenzen (mind. 10 C)
	Modul		Modul		Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung 6 C		
2. Σ 31 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme 10 C			B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden 9 C	SQ.Sowi.24 Interkulturelle Kompetenz und Auslandsaufenthalt 8 C
3. Σ 29 C	B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C		B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen 10 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen 7 C	B.Eth.109 Swahili 8 C	
4. Σ 32 C	B.Eth.107a Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie 10 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie 12 C		B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C		
5. Σ 29 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie 7 C		B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C		B.Pol.5 Politische Theorie 8 C		B.Eth.204 Regionale Ethnologie 6 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C					B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft 9 C	B.Pol.10 Model United Nations 10 C
Σ 182 C	120 C (+12 C)					32 C	18 C

2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaft

Sem. Σ C*	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				Rechtswissenschaft (mind. 30 C)		Schlüsselkompetenzen (mind. 10 C)	
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung 6 C			
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Erz.400 Bildungsforschung 6 C	B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 9 C	B.GeFo.8(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C		B.RW.0311 Strafrecht I 8 C	SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C
3. Σ 29 C					B.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.RW.0313 Strafrecht II 8 C	B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht 4 C	
4. Σ 31 C	B.GeFo.4 Soziale Beziehungen 10 C		B.Erz.500 Schule und Lernen 6 C	B.Erz.200 Pädagogische Professionalität und Handlungsfelder 9 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C		B.RW.1317 Kriminologie I 4 C	B.GeFo.9 Genderkompetenz II 4 C
5. Σ 32 C	B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C				B.Erz.300 Sozialisation und Differenz 6 C	B.RW.1318 Kriminologie II 4 C		SQ.Sowi.3 Community Service 6 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.GeFo.3 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	B.RW.1320 Jugendstrafrecht 4 C		SQ.Sowi.2 Studentisches MentorInnenprogramm 4 C	
Σ 182 C	120 C (+12 C)				32 C		18 C	

3. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Soziologie mit Spezialisierungsbereich Sportwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				3. Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)	Schlüsselkompetenzen (mind. 10 C)	
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung 6 C		
2. Σ 32 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C	B.Soz.13 Einführung in Soziologische Theorien 9 C	B.GeFo.8(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports 4 C	
3. Σ 26 C	B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C				B.GeFo.1 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.Spo.25 Ausgewählte Sportsoziologische Probleme 12 C	
4. Σ 30 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C			B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie 8 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C	
5. Σ 30 C	B.GeFo.4 Soziale Beziehungen 10 C			B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung 8 C		B.Spo.100 Sportpädagogische Grundlagen 7 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C
6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C			B.GeFo.3 Konzepte von Körper und Individuum 10 C		B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie 4 C	B.Spo.15 Sport und Geschlecht 6 C
Σ 180 C	122 C (+12 C)				32 C	14 C	

4. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft mit Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Sem. Σ C*	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fächern Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft					Wirtschaftswissenschaften (mind. 30 C)	Schlüsselkompetenzen (mind. 10 C)
	Modul		Modul		Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 8 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung 6 C		
2. Σ 32 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme 10 C		B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II 12 C	B.WIWI.OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	
3. Σ 32 C			B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen 10 C		B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I 12 C	B.WIWI.OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
4. Σ 28 C	B.MIS.301 Ökonomische Entwicklung in Indien 6 C		B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C			B.WIWI.VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	SQ.Sowi.27 Sprachkurs Hindi 6 C
5. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C		B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C		B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C		B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C			B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation 6 C	SQ.Sowi.29 Öffentlichkeitsarbeit und PR 4 C
Σ 180 C	120 C (+12 C)					30 C	18 C

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.08.2011 sowie nach Stellungnahme des Senat vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2553) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Euroculture“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Euroculture“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2

Organisation; Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) ¹An dem Master-Studiengang „Euroculture“ sind folgende Fakultäten beteiligt: Theologische Fakultät (Theologie), Philosophische Fakultät (Geschichte; Deutsche Philologie; Englische Philologie) und Sozialwissenschaftliche Fakultät (Politikwissenschaft). ²Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Euroculture“ ist ein interuniversitärer Studiengang, der am Erasmus Mundus Master Programm beteiligt ist. ²Die Georg-August-Universität Göttingen ist Mitglied im Euroculture Konsortium. ³Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den beteiligten Partneruniversitäten ausgerichtet.

(3) ¹Der Studiengang bereitet Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Praxisfeldern mit Wissenschaftskompetenz, zur Promotion sowie für Karrieren in universitären oder außeruniversitären Forschungsbereichen vor. ²Der Master-Studiengang „Euroculture“ qualifiziert für Tätigkeiten in folgenden Bereichen: europäische Institutionen und Nichtregierungsorganisationen; nationale und internationale Einrichtungen und Projekte; Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen; Medien, Journalismus, Verlagswesen und Bibliothekswesen; Parteien, Stiftungen und Verbände; Stadt- und Regionalplanung; kommunale und regionale Kultureinrichtungen; Kulturmanagement; Museums- und Ausstellungswesen; Tourismus; Ausländerinnen- und Migrantinnenberatung; Kirchen und kirchliche Einrichtungen; Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsabteilungen und Personalwesen international operierender Unternehmen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen Fähigkeiten der wissenschaftlichen Analyse und der praktischen Anwendung im Bereich der europäischen Kulturforschung im Sinne der Schwerpunkte des Studiengangs erwerben. ⁴Der Master-Studiengang „Euroculture“ vermittelt Wissen über die Geschichte Europas und seiner Institutionen sowie über die europäische Kulturdebatte. ⁵Die Studierenden lernen, den Prozess der europäischen Integration kritisch zu reflektieren. ⁶Darüber hinaus werden in speziellen Eurocompetence-Modulen Qualifikationen vermittelt, die den Studierenden Berufsperspektiven in einem zunehmend auf Europa ausgerichteten Arbeitsmarkt eröffnen.

(4) ¹Das Anliegen des Studienprogramms „Euroculture“ ist dabei ein Dreifaches. ²Es handelt sich

- a) um ein politisches Projekt als eigenes, substantielles Element des europäischen Einigungsprozesses im Bildungswesen;
- b) um ein Ausbildungsprojekt: die Vermittlung einer neuen, in die Zukunft weisenden Qualifikation für die teilnehmenden Studierenden, die sowohl deren Arbeitsmarktchancen verbessern als auch deren politische und gesellschaftliche Kompetenzen im Einigungsprozess steigern helfen soll;
- c) um ein akademisches Projekt: in diesem Zusammenhang eine kritische Begleitung des europäischen Einigungsprozesses, die es ermöglicht, neue Entwicklungen mit einzubeziehen und im Rahmen des Curriculums kritisch zu hinterfragen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität Göttingen sowie diejenige Partneruniversität oder die beiden Partneruniversitäten des internationalen Euroculture-Konsortiums, an der oder an denen die oder der Studierende Teile der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) und stellen hierüber eine gemeinsame Urkunde aus.

§ 4

Empfohlene Vorkenntnisse

Den Studierenden wird empfohlen, auch die Landessprache der von ihnen besuchten Partneruniversität zu erlernen.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienleistungen werden an mindestens zwei der im Folgenden aufgezählten Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums erbracht:

- Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien)
- Georg-August-Universität Göttingen (Göttingen, Deutschland)
- Rijksuniversiteit Groningen (Groningen, Niederlande)
- Jagiellonian University Krakow (Krakau, Polen)
- Univerzita Palackého v Olomouci (Olomouc, Tschechische Republik)
- Université de Strasbourg (Strasbourg, Frankreich)
- Uppsala Universitet (Uppsala, Schweden)
- Università degli studi di Udine (Udine, Italien)

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Das Studienprogramm ist an allen Partneruniversitäten identisch und gliedert sich folgendermaßen:

- a. Einführungsmodule im Bereich „Core Fields of European Culture“ (25 C)
- b. Module “Eurocompetences I, II & III” (15 C)
- c. Workshop “Intensive Programme” (15 C)

d. Module im Bereich "Research" (25 C) und das Mastermodul (25 C)

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das erste Fachsemester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. ²Hier absolvieren sie die Einführungsmodule (25 C) und das Modul „Eurocompetence I“(5 C).

(6) ¹Das zweite Fachsemester verbringen die Studierenden an einer der Partneruniversitäten und absolvieren hier die Module „Eurocompetence II“, Research-Seminar „Europe in the wider World I“ und das Modul „Methodology Seminar: Intensive Programme“ im Umfang von insgesamt (25 C). ²Des Weiteren findet in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Fachsemesters der Intensivkurs/Workshop „Intensive Programme“ (5 C), orientiert an dem jeweiligen Jahresthema des Erasmus-Mundus-Programms, statt. ³Dieser wird von einer der Partneruniversitäten des Euroculture-Konsortiums ausgerichtet und verbindet die Studierenden der teilnehmenden Universitäten.

(7) ¹Das dritte Fachsemester dient der Schwerpunktsetzung und der Vorbereitung der Masterarbeit. ²Die Studierenden müssen zwischen zwei Studienwegen wählen:

- a. einem berufsfeldbezogenen Profil mit einem 18-24-wöchigen Praktikum („Internship“) oder
- b. einem wissenschaftsorientierten Profil („Research Track“) mit einem weiteren Forschungs-Seminar mit Kolloquium („Research-Seminar“).

³Des Weiteren erstellen die Studierenden ein Exposé ihres Projekts („Portfolio“), das als Grundlage für die Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit im vierten Fachsemester dient. ⁴Das dritte Fachsemester wird entweder wieder in Göttingen oder an einer der Partneruniversitäten verbracht. ⁵Partneruniversitäten im Research Track sind neben den in Absatz 2 genannten Universitäten auch:

- Universidad Nacional Autónoma de México (Mexiko Stadt, Mexiko),
- University of Pune (Pune, Indien),
- Indiana University-Purdue University (Indianapolis, USA),
- Osaka University (Osaka, Japan).

⁶Studierende, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das

Praktikum innerhalb der EU oder den Research Track an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

(8) ¹Das vierte Fachsemester dient der inhaltlichen Nachbearbeitung des Research Tracks bzw. Internships sowie der Anfertigung der Masterarbeit. ²Studierende, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium erhalten oder die Staatsbürgerschaft eines Landes außerhalb der EU besitzen und Deutschen nicht gleichgestellt sind, sollen das vierte Fachsemester an der Georg-August-Universität Göttingen verbringen.

§ 6

Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist.

§ 7

Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können in Modulen dieses Studiengangs folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text. (max. 2 Seiten)
- b) Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. (max. 2 Seiten)
- c) Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)
- d) Moderation: Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.
- e) Intensive Programme-Paper Proposal: kurze Zusammenfassung der Fragestellung und Methode des Intensive Programme-Papers und möglicher Weiterentwicklung für eine Masterarbeit.

- f) Intensive Programme-Paper: eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit mit Bezug auf das Jahresthema.
- g) Portfolio: ausgearbeitete Zusammenfassung der Fragestellung, Methode, Gliederung und Literaturliste eines Research Project.
- h) Eurocompetence Projekt-Bericht: Beschreibung der Arbeitsergebnisse.

§ 8

Zulassung zum Mastermodul

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Mastermodul ist der Nachweis von mindestens 65 C aus Modulen des Studiengangs.

(2) ¹Die Zulassung zum Mastermodul ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) eine Erklärung darüber, dass an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule ein Masterabschluss unter Einbeziehung der vorgelegten oder inhaltlich gleichwertigen Masterarbeit erworben worden ist, und dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde,
- c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d) ggf. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Georg-August-Universität Göttingen sowie für die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer der ausländischen Partneruniversität, an der das zweite Semester verbracht worden ist.

³Der Vorschlag nach Satz 1 Buchstabe c. sowie der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9

Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in einem festgelegten Zeitraum in der Lage ist, sich vertieft in ein fachspezifisches Thema einzuarbeiten, eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch und empirisch sachgemäß zu behandeln, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in einem Vortrag ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 5 C (vgl. Modulbeschreibung). ²Das Mastermodul ist bestanden, wenn alle Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen bestanden sind.

(3) ¹Das Thema ist aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs zu wählen und soll auf den Europäischen Kontext im 20. oder 21. Jahrhundert bezogen sein. ²Es ist vor der Meldung zur Prüfung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abzusprechen, die oder der als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorgeschlagen wird. ³Nach Vorschlag des Themas durch die Kandidatin oder den Kandidaten entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer über das zu stellende Thema. ⁴Das Vorschlagsrecht für das Thema begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Vor Ablehnung des vorgeschlagenen Themas ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören. ⁶Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden die Betreuenden und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁷Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁸Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, mit einer Betreuerin oder einem Betreuer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Bewertung der Masterarbeit

¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur endgültigen Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die APO zugewiesenen Aufgaben bilden die den Studiengang tragenden Fakultäten eine Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus

- a) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fächer (Theologie, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Geschichte, Politikwissenschaft), das jeweils vom Fakultätsrat der das Fach anbietenden Fakultät bestellt wird;
- b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird;
- c) einem studentischen Mitglied, das vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird.

²Für jedes Mitglied soll zugleich eine Stellvertretung bestellt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt vier Semester, die des studentischen Mitglieds ein Semester.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 12

Prüfungsorganisation

¹Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist die Prüfungskommission zuständig. ²Die Organisation der Prüfungen kann unbeschadet der Kompetenzen der Prüfungskommission und der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert werden. ³Dieses führt auch die Prüfungsakten.

§ 13

Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte aus den erforderlichen Modulen erworben und die Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden.

(2) Das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das Gesamtergebnis der Masterprüfung wenigstens 1,7 beträgt.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ²Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in der Regel in englischer Sprache ausgegeben. ³Die deutschsprachige Fassung wird auf Antrag ausgestellt.

§ 15

Studienfachberatung

(1) ¹Für die fachliche Studienberatung benennt der Studiengang „Euroculture“ eine Studienberaterin oder einen Studienberater. ²Für die allgemeine Studienberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung (ZSb) der Georg-August-Universität zur Verfügung. ³Außerdem bieten die beteiligten Fakultäten Studien- und Prüfungsberatungen an.

(2) ¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der beteiligten Fakultäten sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet. ²Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

§ 16

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Euroculture in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2553) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden im Master-Studiengang „Euroculture“ letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Master-Studiengang „Euroculture“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende zehn Module im Umfang von insgesamt 61 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)
- M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)
- M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
- M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)
- M.EuCu.21 „Intensive-Programme“ (5 C)
- M.EuCu.23 „Europe in the wider World I“ (10 C)
- M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“ (10 C)
- M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)
- M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)
- M.EuCu.41 „Eurocompetence III: „Research or Professional Project Application Preparation and Writing“ (5 C)

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 25 C erfolgreich absolviert werden.

- M.EuCu.33 „Cultures in Europe“ (5 C)
- M.EuCu.34 „Intercultural Hermeneutics“ (5 C)
- M.EuCu.35 „Internship“ (25 C)
- M.EuCu.36 „Europe in the wider World II“(15 C)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Pol.5a (EuCu) „Politische Theorie“ (4 C)
- B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)
- B.JudC.03 (EuCu) „Grundlagen der Jüdischen Religion“ (4 C)
- B.TheoC.04 (EuCu) „Die christlichen Kulturen des Orients“ (4 C)
- M.Gesch.5b (EuCu) „Westeuropa“ (4 C)

M.Gesch.6b (EuCu)	„Osteuropa“ (4 C)
M.Gesch.7b (EuCu)	„Außereuropa“ (4 C)
M.Ger.01 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (4 C)
M.Ger.05 (EuCu)	„Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (4 C)
M.IKG.060 (EuCu)	„Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft“ (4 C)
M.IKG.090 (EuCu)	„Interkulturelle Studien (Sprache, Literatur, Kultur)“ (4 C)
B.EP.21 (EuCu)	„Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums“ (4 C)

c. Es muss wenigstens ein Modul im Umfang von wenigstens 5 C erfolgreich absolviert werden, das den Erwerb oder die Vertiefung von Kenntnissen in einer modernen europäischen Sprache, die im Sitzland einer der Partnerhochschulen des Euroculture-Konsortiums gesprochen wird, umfasst.

3. Mastermodul

¹Es muss das Mastermodul im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden. ²Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit. ³Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben, durch das Masterkolloquium 5 C.

M.EuCu.42: „Master Module and Master-Thesis“ (25 C / 2 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studium mit dem Schwerpunkt „Eurocompetence III/ Internship“ (Praktikum)

	MA-Studiengang Euroculture			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)		M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	<i>Sprachpraxis für Euroculture</i> (5 C)	M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)	
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider world I“ (10 C)	M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“ (10 C)
3. Sem. 30 C	M.EuCu.35 „Internship“ (25 C)		M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)	
4. Sem. 30 C	M.EuCu.41 „Eurocompetence III: Research or Professional Project Application Preparation and Writing“ (5 C)	M.EuCu.42 „Master Module and Master-Thesis“ (25 C)		
120 C				

b. Studium mit dem Schwerpunkt „Research“

MA-Studiengang Euroculture				
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 30 C	M.EuCu.11 „Construction of Europe“ (5 C)	M.EuCu.12 „European Identity“ (5 C)		M.EuCu.17 „Doing Research on the Yearly Topic“ (6 C)
	B.Pol.10 (EuCu) „Model United Nations“ (4 C)	<i>Sprachpraxis für Euroculture</i> (5 C)“	M.EuCu.19 „Eurocompetence I: Studying and Working in Europe“ (5 C)	
2. Sem. 30 C	M.EuCu.21 Intensivkurs/ Workshop „Intensive Programme“ (5 C, 10 Tage)	M.EuCu.26 „Eurocompetence II: Project Management“ (5 C)	M.EuCu.23 Research Seminar „Europe in the wider world I“ (10 C)	M.EuCu.25 „Methodology Seminar: Intensive Programme Preparation“ (10 C)
3. Sem. 30 C	M.EuCu.36 Research Seminar „Europe in the wider world II“ (15 C)	M.EuCu.33 „Cultures in Europe“ (5 C)	M.EuCu.34 „Intercultural Hermeneutics“ (5 C)	M.EuCu.37 „Conceptualizing a Research Project“ (5 C)
4. Sem. 30 C	M.EuCu.41 „Eurocompetence III’: Research or Professional Project Application Pre-paration and Writing“ (5 C)	M.EuCu.42 „Master Module and Master-Thesis“ (5 C)		
120 C				

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.09.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1781) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1781) wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Ethnologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von 80 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen
(7 C / 4 SWS)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C / 4 SWS)
- B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C / 5 SWS)
- B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C / 4 SWS)
- B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C / 4 SWS)
- B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen)
(12 C / 2 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C / 3 SWS)
- B.Eth.109 Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunktregionen
(Asia-Pacific oder Afrika) (8 C / 4 SWS)
- B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Eth.101 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule (10 C)

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.110 Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.111 Interuniversitäres Praxismodul: Angewandte Ethnologie (10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)
- B.Eth.112 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt – Kultur – Identität (10 C / 1 SWS + 4 Wochen Praxisteil)

b. Außerethnologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerethnologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Forstwissenschaften, Englische Philologie, Indologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

bb. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

cc. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politik“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

dd. Soziologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

hh. Forstwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Indologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Indologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Indologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

kk. Musikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Musikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Musikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

nn. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa.Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18C im das Profil bestimmenden Optionalbereich absolviert werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

α. Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|----------------|--|
| B.Eth.201 | Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C / 2 SWS) |
| B.Eth.202 | Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C / 2 SWS) |
| B.Eth.203 | Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C / 2 SWS) |
| B.Eth.204 | Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen) (6 C / 2 SWS) |
| B.Eth.205 | Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C / 2 SWS) |
| B.Eth.206 | Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C / 2 SWS) |
| B.Eth.207 | Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C / 2 SWS) |
| B.Eth.208 | Museumspädagogische Praxis (4 C / 2 SWS) |
| B.Eth.209 | Museumspädagogische Praxis (8 C / 2 SWS) |
| B.Eth.210 | Medienethnologie I (5 C / 2 SWS) |
| B.Eth.211 | Medienethnologie II (5 C / 2 SWS) |
| B.Eth.212 | Medienethnologie III (8 C / 2 SWS) |
| B.Ger.50 (Eth) | Interkulturelles Kompetenztraining für BA Studierende der Ethnologie (4 C / 1 SWS) |
| B.Ger.51 (Eth) | Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C / 2 SWS) |
| SK.AS.FK-3 | Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS) |
| SK.AS.SK-5 | Mediation (3 C / 2 SWS) |

- B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)
 B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)

β. Es kann im anwendungsbezogenen Profil auch ein einheitliches und in sich abgerundetes Modulpaket „Medienethnologie“ gewählt werden. Dazu müssen die folgenden drei Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.210 Medienethnologie I (5 C / 2 SWS)
 B.Eth.211 Medienethnologie II (5 C / 2 SWS)
 B.Eth.212 Medienethnologie III (8 C / 2 SWS)

γ. Ebenfalls kann im anwendungsorientierten Profil auch ein Modulpaket „Musikwissenschaft“ gewählt werden, soweit nicht „Musikwissenschaft“ als außerethnologischer Kompetenzbereich studiert wird. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Mus.05 Basismodul "Musikinstrumentenkunde" (6 C / 2 SWS)
 B.Mus.06 Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick I" (3 C / 2 SWS)
 B.Mus.07 Basismodul "Europäische Musikgeschichte im Überblick II" (3 C / 2 SWS)
 B.Mus.09 Projektmodul "Musikgeschichte und ihre Vermittlung" (6 C / 4 SWS)
 B.Mus.10 Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie I" (3 C / 2 SWS)
 B.Mus.11 Basismodul "Grundfragen der Musikethnologie II" (3 C / 2 SWS)
 B.Mus.12 Aufbaumodul "Musikethnologie" (12 C / 6 SWS)
 B.Mus.13 Projektmodul "Musik im interkulturellen Dialog" (6 C / 4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus nachfolgendem Angebot im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C / 2 SWS)
 B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie (6 C / 2 SWS)
 B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C / 2 SWS)
 B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C / 2 SWS)
 B.Sowi.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
 B.Pol.4 Einführung in die internationalen Beziehungen (10 C / 4 SWS)
 B.Pol.10 Model United Nations (8 C / 3 SWS)
 B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C / 4 SWS)
 B.Soz.17b Kulturosoziologie-Vertiefung (8 C / 2 SWS)
 B.Mus.10 Grundfragen der Musikethnologie I (3 C / 2 SWS)
 B.Mus.11 Grundfragen der Musikethnologie II (3 C / 2 SWS)
 B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)**iii. Profil „studium generale“**

¹Es müssen wenigstens 18 C erworben werden durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus nachfolgendem Angebot:

- des anwendungsbezogenen und des wissenschaftsorientierten Profils nach Nr. i. und ii.,
- aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]), sofern das Modul nicht bereits im Fachstudium absolviert wird.

²Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses zulässige Angebot auch zusätzliche sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen, regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen). Dabei können auch folgende Module absolviert werden:

- B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit und des Kulturmanagements (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen, sozialen/politischen Einrichtungen und der Entwicklungszusammenarbeit (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.205 Ethnologische Ausstellungspraxis (4 C / 2 SWS)
- B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.207 Ethnologische Ausstellungspraxis (8 C / 2 SWS)
- B.Eth.208 Museumspädagogische Praxis (4 C / 2 SWS)
- B.Eth.209 Museumspädagogische Praxis (8 C / 2 SWS)
- B.Eth.212 Praxis der Medienethnologie (8 C / 2 SWS)
- B.Eth.222 Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten (4 C / 2 SWS)
- B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen (Literatur & Film) (4 C / 2 SWS)
- B.Ger.50 (Eth) Interkulturelles Kompetenztraining für BA-Studierende der Ethnologie (4 C / 1 SWS)
- B.Ger.51 (Eth) Methodik und Didaktik der Vermittlung Interkultureller Kompetenz für BA-Studierende der Ethnologie (6 C / 2 SWS)

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Ethnologie als Kompetenzbereich im Umfang von 41 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Ethnologie kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 23 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestellungen
(7 C / 4 SWS) (Orientierungsmodul)
- B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (7 C / 4 SWS)
- B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (9 C / 5 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.104 Regionale Ethnologie (12 C / 4 SWS)
- B.Eth.114 Regionale und systematische Ethnologie, Theorie und Methodik
(12 C / 4 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie
(6 C / 2 SWS)
- B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie (6 C / 2 SWS)
- B.Eth.204 Regionale Ethnologie (Anwendungsorientierte Themen und Fragestellungen)
(6 C / 2 SWS)

2. Die Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne wird als Anlage III wie folgt neu gefasst.

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Fachwissenschaftlichen Profil

-	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Soziologie“ (40 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen min. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirt- schafts-ethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der quali- tativen Sozialfor- schung (Pflicht) 6 C	B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C	B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozial- forschung 2 C		
2. Σ 32 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnolo- gische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Vorbereitung der inter- universitären Praxis- module (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C		B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 27 C		B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C						B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C
4. Σ 31 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezial- themen) (Pflicht) 12 C		B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaf- ts- geschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
5. Σ 28 C	B.Eth.112 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C		B.Soz.7ab Kulturosoziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
6. Σ 32 C			BA-Arbeit 12 C		B.Soz.2 Einführung in die Sozialstruktur- analyse (Pflicht) 8 C		B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	B.Ger.50 Interkulturelles Kompetenz- training 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		18 C	18 C

b. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Religionswissenschaften und dem Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Religionswissenschaften“ (42 C)		Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.ReIW.01 Historisches Basismodul: Religionsgeschichte 11 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie(Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.ReIW.03 Systematisches Basismodul: Religionswissenschaft 7 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.220 Fachwissen. Vertiefung I 6 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.ReIW.06 Akt. religionswiss. Themen 6 C	B.Ind.32 (RelW) Grundkonzeptionen indischer Religion 6 C	B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C		B.Eth.112 Ethnologische Praxis: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C	B.Ara.4+7 (RelW) Grundlagen der islamischen Religion 1 6 C		B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C	
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C			B.ReIW.04 Aufbaumodul: Religionswissenschaft 1 6 C			SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)				40 C		18 C	18 C

c. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Forstwissenschaften und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Forstwissenschaften“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts-ethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik 12 C			
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			B.Eth.201 Praxis Museumsarbeit 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
3. Σ 32 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.206 Ethnologische Ausstellungspraxis 6 C	SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
4. Σ 28 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Forst.115 Naturschutz und raumbezogene Informationssysteme 6 C	B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Baumbeständen 7 C		
5. Σ 31 C	B.Eth.110 Interuniversitäres Praxismodul: Feldforschung (Wahlpflicht) 10 C (Praktikum+ Bericht)		B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C		B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder 6 C		B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C
6. Σ 28 C			BA-Arbeit 12 C		B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft 5 C	B.Forst.119 Waldwachstum und Forsteinrichtung 6 C		
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

d. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Anthropogeographie und dem Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ethnologie“ (90 C)				Kompetenzbereich „Anthropogeographie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftsethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Geg.2 Regionale Geographie VL & VL 4 C	B.Geg.8 Wirtschaftsgeographie VL & Ü 7 C		
2. Σ 29 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.113 Kolloquium zum interuniversitären Praxismodul (Pflicht) 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C		B.Geg.2 Regionale Geographie 3 C	B.Geg.7 Kultur- und Sozialgeographie 7 C		
3. Σ 30 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			B.Eth.202 Berufliche Praxis in intern. Organisationen 6 C	SQ.SoWi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C
4. Σ 30 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C				B.Geg.9 Angewandte Geographie 15 C			
5. Σ 29 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregion (Pflicht) 8 C		B.Eth.11 Interuniversitäres Praxismodul: Objekt-Kultur-Identität (Wahlpflicht) 10 C		B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C		B.Eth.201 Praxis des Kulturmanagements 6 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C							B.Eth.203 Theorie und Methodik der angewandten Ethnologie 6 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)				42 C		18 C	18 C

e. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Geschlechterforschung und dem Fachwissenschaftlichen Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (90 C)			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Fachwissenschaftliches Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 17 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C		B.Eth.102 Sozial- und Wirtschaftseth- nologie (Pflicht) 7 C		B.Mus.10 Musikethnologie I 3 C	
2. Σ 13 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C		B.Eth.113 Koll. zum inter- universitären Praxismodul (Pflicht) 4 C			
3. Σ 15 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C			B.GeFo.01 Theorien der Geschlechter- forschung 10 C		B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 15 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C					
5. Σ 15 C			B.Eth.108 Ethnologische Perspekti- ven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C			
6. Σ 15 C	B.Eth.109 Außereuropäischer Sprachkurs (Pflicht) 8 C			B.GeFo.05 Arbeit, Wirt- schaft und materielle Kultur 10 C		B.Eth.201 Praxis der Museumsarbeit 6 C
7. Σ 15 C			B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 12 C			
8. Σ 15 C				B.GeFo.04 Soziale Bezie- hungen 10 C		SQ.Sowi.2 Das studentische MentorIn- nen-programm 4 C
9. Σ 16 C		B.Eth.111 Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C			B.Eth.220 Vertiefung: Regionale und systematische Ethnologie 6 C	
10. Σ 14 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologi- sche Methoden (Pflicht) 6 C				B.Mus.11 Musikethnologie II 3 C	
11. Σ 18 C				B.GeFo.02 Methoden der Geschlechter- forschung 12 C	B.Eth.221 Vertiefung II 6 C	
12. Σ 30 C	Bachelor-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			42 C	18 C	18 C

f. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem .	Fachstudium Ethnologie (90 C)		Kompetenzbereich „Soziologie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen 20 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts-ethnologie (Pflicht) 7 C				
2. Σ 16 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C				SK.AS.SK-5 Mediation 3 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 4 C
3. Σ 18 C	B.Eth.1050 Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.Soz.1 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 8 C			B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C
4. Σ 12 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie (Pflicht) 12 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikation 3 C	
5. Σ 17 C			B.MZS.01a Einführung in die emp. Sozialforschung 2 C		B.Eth.203 Theorie u. Methodik der angew. E. 6 C	
6. Σ 13 C	B.Eth.113 Vorbereitung der interuniversitären Praxismodule 4 C		B.Soz.13 Einführung in soz. Theorie (Pflicht) 9 C			
7. Σ 15 C	B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft (Pflicht) 9 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Spezialthemen) (Pflicht) 6 C				
8. Σ 15 C			B.Soz.2 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
9. Σ 17 C	B.Eth.107 Systematik, Theorie und Methodik der Ethnologie (Pflicht) 6 C	B.Eth.109 Sprachkurs Schwerpunktregionen (Pflicht) 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C			
10. Σ 13 C	B.Eth.111 Interuniv. Praxismodul: Angewandte Ethnologie (Wahlpflicht) 10 C					
11. Σ 18 C			B.Soz.67ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C		B.Eth.209 Museumpädagogische Praxis 8 C	B.Ger.50 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
12. Σ 12 C		Bachelor-Arbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		40 C		20 C	18 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.09.2011 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810) wird wie folgt geändert.

1. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 9 Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

- | | |
|----------|--|
| B.Soz.10 | Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS) |
| B.Soz.20 | Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften
(9 C / 4 SWS) |
| B.Soz.13 | Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS) |

- B.Soz.14 Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)
B.MZS.03 Einführung und Praxis der empirischen Sozialforschung (6 C / 6 SWS)
B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)
B.MZS.12 Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C / 4 SWS)
B.MZS.14 Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Soz.10 ist Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)
B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)

ii. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden, wobei stets die Module a und b einer soziologischen Schwerpunktsetzung kombiniert werden müssen.

- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung
(8 C / 2 SWS)
B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C / 4 SWS)
B.Soz.17b Kulturosoziologie-Vertiefung (8 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“

Es besteht die Möglichkeit, einen Studienschwerpunkt in „Sozialpolitik“ im Umfang von 48 C zu wählen.

i. In diesem Fall müssen abweichend von den Bestimmungen nach Buchstabe bb. folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(8 C / 4 SWS)
B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8 C / 2 SWS)

- B.Soz.18a Sozialpolitische Spezialisierung I: Arbeitsmarkt und Sozialpolitik (8 C / 2 SWS)
B.Soz.18b Sozialpolitische Spezialisierung II: Sozialpolitische Institutionen (8 C / 2 SWS)

ii. Ferner müssen im Rahmen des Optionalbereichs (wissenschaftsorientiertes Profil) folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

iii. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.Soz.16a, B.Soz.16b, B.Soz.18a, B.Soz.18b, B.Soz.19a und B.Soz.19b eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, ist dabei im Schwerpunkt Sozialpolitik wenigstens einmal die Prüfungsform Hausarbeit erfolgreich zu absolvieren.

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Politikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. American Studies

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

ii. Englische Philologie

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie / Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. Forstwissenschaft

Im Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaft“ sind wenigstens 43 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.118 Methoden der Erfassung von Waldbeständen (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.115 Naturschutz und Raumbezogene Informationssysteme (6 C / 5 SWS)
- B.Forst.122 Politikfeldanalyse Forstwirtschaft und Forstgeschichte (6 C / 4 SWS)
- B.Forst.303 Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3, 7 oder 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Forst.105 Forstzoologie und Waldschutz (7 C / 6 SWS)
- B.Forst.101 Grundlagen der Forstbotanik (12 C / 10 SWS)
- B.Forst.106 Wildbiologie und Jagdkunde (3 C / 3 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfolgreich zu absolvieren, um insgesamt wenigstens 43 C zu erreichen.

kk. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von 38 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.Psy.501 Sozialpsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.503S Sozialpsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I & II (8 C / 4 SWS)
- B.Psy.504S Wirtschaftspsychologie Vertiefung (6 C / 2 SWS)
- B.Psy.602S Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik (10 C / 3 SWS)

nn. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

i. Rechtswissenschaften

Es sind 20 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 25 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0112 Grundkurs BGB I (9 C / 6 SWS)
- B.RW.0113 Grundkurs BGB II (7 C / 4 SWS)
- B.RW.0114 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Zivilrecht (4 C)

β. Strafrecht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.0311 Strafrecht I (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0313 Strafrecht II (8 C / 5 SWS)
- B.RW.0312 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Strafrecht (4 C)
- B.RW.1315 Strafprozessrecht (4 C / 2 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.RW.0211 Staatsrecht I (7 C / 4 SWS)

B.RW.0212 Staatsrecht II (7 C / 4 SWS)

B.RW.0213 Rechtsgutachterliches Arbeiten im Öffentlichen Recht (4 C)

B.RW.1223 Verwaltungsrecht I (7 C / 4 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C / 4 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

(1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C / 4 SWS)

(2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C / 4 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Buchstabe i. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstabe ii.) absolviert werden:

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.BK-6	Rhetorik in der Bewerbungssituation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-1	Führungskompetenz: Führung (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-2	Führungskompetenz: Coaching (3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-3	Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen (3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und verhandeln (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-1	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung) (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-4	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-5	Sozialkompetenz: Mediation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-7	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation (3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-1	Selbstmanagement: Zeitmanagement (3 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.13	Praxis der Sozialwissenschaften (4 C / 2 SWS)
SQ.Sowi.14	Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C / 4 SWS)
SQ.Sowi.16	Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C / 4 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C / 2 SWS)
B.Sowi.111	Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C / 4 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C / 2 SWS)

Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.

B.Sowi.2	Wissenschaft und Ethik (4 C / 2 SWS)
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)
B.MZS.4	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
B.MZS.4ab	Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C / 2 SWS)

- B.MZS.4c Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung
(4 C / 2 SWS)
- B.MZS.5 Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C / 6 SWS)
- B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C / 2 SWS)
- B.MZS.13 Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C / 4 SWS)
- B.Soz.14b Moderne soziologische Theorien und ihre Forschungsperspektiven
(9 C / 3 SWS)
- B.Soz.14c Analyse moderner Theorieentwicklungen in der Soziologie (6 C / 3 SWS)
- B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(8 C / 4 SWS)
- B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8 C / 2 SWS)
- B.Soz.16c Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8 C / 2 SWS)
- B.Soz.17a Einführung in die Kultursoziologie (8 C / 4 SWS)
- B.Soz.17b Kultursoziologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Soz.17c Kultursoziologie - Vertiefung (8 C / 2 SWS)
- B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft (9 C / 6 SWS)
- B.Erz.200 Pädagogische Professionalität und Handlungsfelder (9 C / 4 SWS)
- B.Erz.300 Sozialisation und Differenz (6 C / 4 SWS)
- B.Erz.400 Bildungsforschung (6 C / 4 SWS)
- B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie (4 C / 2 SWS)
- B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften
(6 C / 4 SWS)
- B.Pol.2 Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (10 C / 4 SWS)
- B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (10 C / 4 SWS)
- B.Pol.4 Einführung in die internationale (10 C / 4 SWS)
- B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur, Religion, Politik und Gesellschaft
(9 C / 3 SWS)

Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

Wird der Studienschwerpunkt „Sozialpolitik“ absolviert, so müssen folgende Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.19a Theoretische Grundlagen sozialpolitischer Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

B.Soz.19b Sozialpolitische Methoden und Forschungspraxis (8 C / 2 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen folgende sechs Module im Umfang von 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften
(9 C / 4 SWS),

B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie (9 C / 4 SWS),

B.MZS.11 Statistik I (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II (4 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.05ab Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (5 C / 4 SWS)

B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(5 C / 4 SWS)

B.Soz.07ab Einführung in die Kultursoziologie (5 C / 4 SWS).

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert:

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.06ab Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates
(5 C / 4 SWS)

B.Soz.07ab Einführung in die Kultursociologie (5 C / 4 SWS)

**b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelor-Studiengangs
„Ethnologie“**

B.Soz.17a Einführung in die Kultursociologie (8 C/ 4 SWS)

B.Soz.17b Kultursociologie – Vertiefung (8 C / 2 SWS)

**c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang**

B.Soz.16a(Pol) Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
(6 C / 4 SWS)

**d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „American Studies“ im Zwei-
Fächer-Bachelor-Studiengang**

B.Soz.13 Einführung in die Soziologische Theorie (9 C / 4 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte Soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C / 3 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (9 C / 4 SWS),

B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften
(9 C / 4 SWS)“

2. Die Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne wird als Anlage III wie folgt neu gefasst.

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. „Soziologie“ mit dem Außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialfor- schung 6 C		B.Eth.101 Ein- führung in die Ethnologie: Grundbegriffe und Fragestel- lungen 7 C	B.Eth.102 Sozial-und Wirtschafts- ethnologie 7 C	B.Sowi.1 Einführung in das wiss. Arbei- ten 2 C	
2. Σ 31 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden 9 C			
3. Σ 31 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertie- fung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Eth.104 Regionale Eth- nologie 12 C			SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
4. Σ 28 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.221 Vertiefung: Wissenschafts- geschichte, Theorie und Methodik der Ethnologie 6 C		B.MZS.5 Forschungs- übung 12 C	
5. Σ 32 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Sozio- logie des Wohlfahrts- staates 8 C					SQ.SoWi.15 Praktikum 10 C
6. Σ 28 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohl- fahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C				B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs 4 C
Σ 181 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	20 C

2. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im Anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B. Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C		B.Pol.100 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C		B.AS.SK-5 Sozialkompetenz Mediation 3 C	SQ.SoWi.3 Community Service 6 C
2. Σ 32 C	B. Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C	B. Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse politischer Systeme 10 C			
3. Σ 30 C	B. Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Pol.4 Einf. In Intern. Beziehungen 10 C		B.AS.WK-1 Zeitmanagement 3 C	SQ.SoWi.28 EDV-Kurs Power Point 4 C
4. Σ 30 C	B. Soz.15a Einführung Arbeit und Wissen 8 C	B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	SK.AS.FK-2 Führungskompetenz: Coaching 3 C	B.AS.KK-33 Kommunikative Kompetenz Gespräche Führen 3 C	
5. Σ 27 C	B. Soz.15b Arbeit und Wissen-Vertiefung 8 C	B. Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C				SK.AS.KK-26 Freie Rede 3 C	SQ.SoWi.15 Praktikum 8 C
6. Σ 31 C	B. Soz.6b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C		SK.AS.FK-3 Interkulturelle Kommunikation 3 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C

3. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem · Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (42 C)	Anwendungsorientiertes Profil 18 C		Schlüsselkompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 15 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie (Pflicht) 9 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C				
2. Σ 15 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologische Theorie 9 C				SQ.SoWi.1 Einführung in das wiss. Arbeiten 2 C
3. Σ 14 C		B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung 9 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C			
4. Σ 16 C		B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C				SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C		B.MZS.12 Statistik II 4 C	B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur 10 C	SK.AS.KK-30 Freie Rede 3 C	SK.AS.SK-1 Teamentwicklung 3 C	
6. Σ 15 C	B.MZS.13 Multivariate Analysemodelle 4 C			SK.AS.SK-5 Mediation 3 C	SK.AS.FK-2 Coaching 3 C	
7. Σ 13 C	B.Soz.16a Einführung Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates 8 C		B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C			
8. Σ 17 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates -Vertiefung 8 C				
9. Σ 15 C			B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung 12 C	SK.AS.KK-33 Gespräche führen 3 C		
10. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kultursoziologie 8 C			SK.AS.KK-34 Argumentieren und verhandeln 3 C		B.SoWi.2 Wissenschaft und Ethik 4 C
11. Σ 18 C	B.Soz.17b Kultursoziologie-Vertiefung 8 C					SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C
12. Σ 12C	Bachelor-Arbeit 12 C					
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C		18 C

4. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Ethnologie“ im Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)			Kompetenzbereich „Ethnologie“ (41 C)	Wissenschafts- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 19 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Soz.10 Einführung in die Soziologie 9 C			B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grund- begriffe u. Frage- stellungen 7 C	B.SoWi.1 Einführung ins wissen- schaftliche Arbeiten 2 C	
2. Σ 13 C	B.Soz.13 Einführung in die soziologi- sche Theorie 9 C		B.MZS.11 Statistik I 4 C			
3. Σ 14 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 4 C			B.Eth.102 Sozial-und Wirt- schaftsethnologie 7 C		SQ.SoWi.38 EDV-Kurs 3 C
4. Σ 16 C	B.Soz.20 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 9 C				B.MZS.5 For- schungs-übung zur qualitativen Sozialforschung 12 C	SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
5. Σ 15 C	B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertie- fung 9 C					
6. Σ 15 C	B.Soz.17a Einführung Kulturosoziologie 8 C				B.Sowi.2 Wis- senschaft und Ethik 4 C	SQ.SoWi.37 Englischkurs 3 C
7. Σ 16 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C			SQ.SoWi.5 Praktikum 8 C
8. Σ 14 C	B.MZS.13 Multivariate Analyse- modelle 4 C		B.MZS.14 Statistik IV 4 C	B.Eth.104 Regionale Ethnologie 12 C		
9. Σ 14 C	B.Soz.17b Kulturosoziologie-Vertiefung 8 C					
10. Σ 16 C	B.Soz.15a Einführung Arbeit und Wissen 8 C			B.Eth.103 Grundlegende ethn.Methoden 9 C		
11. Σ 15 C	B.Soz.15b Arbeit und Wissen - Vertiefung 8 C			B.Eth.221 Vertiefung Wissen- schafts-geschichte 6 C		
12. Σ 15 C	Bachelor-Arbeit 12 C					SQ.SoWi.10 Mitgliedschaft in der stud. Selbst- verwaltung 3 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)			41 C	18 C	19 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

Stabsstelle Interne Revision:

Das Präsidium hat am 30.08.2011 die Neufassung des Organigramms der Stabsstelle Interne Revision beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202)).

Das Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft:

